

N i e d e r s c h r i f t

über die am **Montag**, dem **03. Mai 2021** um **19:00 Uhr** im **Allsportzentrum**, Bad Kissingen-Platz 1, 7000 Eisenstadt stattgefundene **3. Sitzung des Gemeinderates** der Freistadt Eisenstadt.

Tagesordnungspunkte:

1. Ausnahme vom Verbot zur Erteilung von Baubewilligungen (Smudla u. Nikolic), Beratung und Beschlussfassung
2. Ausnahme vom Verbot zur Erteilung von Baubewilligungen (Leeb Monika u. Matthias), Beratung und Beschlussfassung
3. Ausnahme vom Verbot zur Erteilung von Baubewilligungen (Riedl Christina), Beratung und Beschlussfassung
4. Ausnahme vom Verbot zur Erteilung von Baubewilligungen (Gartner Anna u. Johann), Beratung und Beschlussfassung
5. Ausnahme vom Verbot zur Erteilung von Baubewilligungen (LOPA Fertigteilhausbau GmbH), Beratung und Beschlussfassung
6. Ausnahme vom Verbot zur Erteilung von Baubewilligungen (Steindl u. DI Bösch), Beratung und Beschlussfassung
7. Ausnahme vom Verbot zur Grundteilung (DI Prieler), Beratung und Beschlussfassung
8. Ausnahme vom Verbot zur Erteilung von Baubewilligungen (Bauer), Beratung und Beschlussfassung
9. Hotterweg, Servitutsvertrag, Beratung und Beschlussfassung
10. Grundabtretung Teilungsplan G.Z. ■■■■■■■■ (Ruster Straße), Beratung und Beschlussfassung
11. Widmung Teilungsplan G.Z. ■■■■■■■■ (Ruster Straße), Beratung und Beschlussfassung
12. Vergabe Sanierung Hallenbad, Beratung und Beschlussfassung
13. Baulandfreigabe Ruster Straße 85, KG Eisenstadt, Beratung und Beschlussfassung
14. Energie Burgenland Wärme und Service GmbH, Dienstbarkeit, Errichtung und Betrieb zweier Stromtankstellen für Kraftfahrzeuge aller Art sowie die

Verlegung der erforderlichen elektrischen Leitungsanlagen auf den Grundstücken Nr. ■■■■■■ und Nr. ■■■■ (Gloriette), Beratung und Beschlussfassung

15. Allsport-Freizeitbetriebe Eisenstadt, Pachtvertrag Freibad Maschinenhaus Cafeteria, einvernehmliche Auflösung und Neuabschluss, Beratung und Beschlussfassung

16. Förderrichtlinie Innenstadtbonus, Beratung und Beschlussfassung

17. Grundsatzbeschluss Stadtmuseum Eisenstadt, Beratung und Beschlussfassung

18. Prüfungsausschuss, Bericht

19. Allfälliges

Anwesend: Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner als Vorsitzender, Vizebürgermeister Istvan Deli, BA (ÖVP) und Vizebürgermeister Otto Kropf (SPÖ), die Stadträte wHR Mag. Dr. Michael Freismuth (ÖVP), Birgit Tallian (ÖVP), Stefan Lichtscheidl (ÖVP) und Mag. Dr. Richard Mikats (SPÖ), die Gemeinderäte Adelheid Hahnekamp (ÖVP), Josef Weidinger (ÖVP), Andrea Zänglein (ÖVP), Michael Bieber, MBA (ÖVP), Ruth Klinger-Zechmeister, BA (ÖVP), Waltraud Bachmaier (ÖVP), Sascha Reindl (ÖVP), Gerald Hicke (ÖVP), Hermann Nährer (ÖVP), DI Otto Prieler (ÖVP), Daniel Janisch (ÖVP), Mag. Dr. Andrea Dvornikovich (ÖVP), Beatrix Wagner (SPÖ), Mag.^a Beata Szmolyan (SPÖ), Bettina Eiszner (SPÖ), Patrick Golautschnig (SPÖ), Lisa Vogl, BA MBA (SPÖ-Ersatzmitglied), Konstantin Langhans, BSc (FPÖ), Ing. Wolfgang Rosenich (FPÖ), Matthias Hahnekamp (FPÖ-Ersatzmitglied), Anja Haider-Wallner (Grüne), Mag.^a Edith Madlberger-Schmidt (Grüne) sowie Magistratsdirektorin Mag.^a Gerda Török als Schriftführerin.

Entschuldigt: Anika Karall, MA (SPÖ), LAbg. Géza Molnár (FPÖ)

Der Vorsitzende begrüßt die Erschienenen, stellt die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest und bestellt Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister und Gemeinderat Konstantin Langhans, BSc zu Beglaubigern dieser Niederschrift.

Verhandlungsschrift vom 15.03.2021; Genehmigung

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Verhandlungsschrift vom 15.03.2021 unterfertigt und beglaubigt für die Mitglieder des Gemeinderates zur Einsicht aufgelegt worden

ist. Da hierüber keine Einwendungen erfolgten und auch keine Wortmeldungen vorliegen, trifft er die Feststellung, dass die Verhandlungsschrift vom 15.03.2021 einstimmig genehmigt ist.

„Bevor wir in die Tagesordnung eingehen, würde ich Euch bitten sich für eine Gedenkminute kurz von Euren Plätzen zu erheben.

Meine sehr geehrten Damen und Herren!

Am 18. März 2021 ist der ehemalige Gemeinderat Josef Zechmeister aus Kleinhöflein verstorben. Er ist am 6. März 1959 geboren und am 18. März 2021 nach längerer und sehr schwerer Krankheit von uns gegangen. Er war ein sehr engagiertes Mitglied des Gemeinderates, ein Bauer, ein Landwirt mit Herz und mit Seele. Er hat sich sehr engagiert, gerade für den Stadtteil Kleinhöflein sehr eingesetzt, aber darüber hinaus natürlich auch für die gesamte Stadt. Er hatte die Funktion als Gemeinderat vom 23.10.1997 bis 19.10.2007 inne und hat in dieser Zeit unterschiedliche Funktionen ausgeübt. Er war Mitglied im Ausschuss für Kultur und Tourismus, Obmann des Agrarausschusses, Ersatzmitglied im Sozialausschuss, Mitglied im Prüfungsausschuss und auch damals noch Ersatzmitglied im Sanitätskreis Eisenstadt-Großhöflein. Er hat sich natürlich ganz besonders um die landwirtschaftlichen Belange gekümmert, insbesondere auch im Rahmen der Urbargemeinde in Kleinhöflein. Er war ein sehr gewinnender Mensch. Josef „Peperl“ Zechmeister, wie ihn die meisten von uns genannt haben, hinterlässt eine große Lücke, und wir wollen heute diese Gemeinderatssitzung zum Anlass nehmen, um an ihn zu denken und wollen natürlich auch feststellen, dass wir ihm immer ein ehrendes Gedenken bewahren werden.“

- Gedenkminute -

Darauf wird in die Tagesordnung eingegangen.

1. Ausnahme vom Verbot zur Erteilung von Baubewilligungen (Smudla u. Nikolic), Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese führt aus:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, hoher Gemeinderat, sehr geehrte Magistratsdirektorin, werte Gäste!

Ich erstatte nun folgenden

Bericht

Für große Teile des Stadtgebietes wird derzeit ein Bebauungsplan erstellt. Grundlage für die vorliegende Stellungnahme ist ein Vorentwurf des Gestaltungskonzeptes, partielle Bestandsaufnahmen und -analyse bzw. erste Überlegungen der Stadtgemeinde.

Zur Sicherung der späteren Durchführung dieses Bebauungsplanes hat der Gemeinderat für Teile dieses Gebietes mit Beschluss vom 21.09.2020 eine befristete Bausperre gem. § 52 Abs. 1 Bgld. Raumplanungsgesetz (LGBl. Nr. 49/2019) erlassen. Das ggst. Vorhaben ist von dieser Bausperre betroffen.

Gem. § 52 Abs. 3 Bgld. Raumplanungsgesetz (LGBl. Nr. 49/2019) sind Baubewilligungen und Grundteilungen während der Bausperre im betreffenden Gebiet „nur zulässig, wenn der Gemeinderat nach Anhörung wenigstens einer oder eines Sachverständigen feststellt, dass die beantragte Grundteilung oder das Bauvorhaben die beabsichtigte Gesamtgestaltung innerhalb der Gemeinde nicht beeinträchtigt und einem allenfalls bestehenden Flächenwidmungsplan nicht widerspricht“.

In der vorliegenden Stellungnahme des Amtssachverständigen Ing. Gerald Werschlein (Beilage) wird daher die Übereinstimmung des gegenständlichen Vorhabens mit dem Flächenwidmungsplan und den aktuellen Überlegungen und dem Entwurf des Bebauungsplanes geprüft. Sonstige baurechtliche Aspekte (wie z.B. Belichtung, Brandschutz, Nutzungssicherheit etc.) werden nicht behandelt und sind daher von der Baubehörde davon getrennt zu prüfen.

Beim gegenständlichen Bauvorhaben ist auf Grund der beabsichtigten Verwendungsart kein Widerspruch zum Flächenwidmungsplan gegeben.

Die geplanten Baumerkmale entsprechen der beabsichtigten Gesamtgestaltung (Bebauungsplan).

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt den nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Gem. § 52 Abs. 3 Bgld. Raumplanungsgesetz stellt der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt fest, dass das Bauvorhaben von Frau Sabine Nikolic und Herrn Dino Smudla „Umbau eines Einfamilienhauses sowie

die Errichtung eines Flugdaches“ nach Anhörung des Amtssachverständigen Ing. Gerald Werschlein die beabsichtigte Gesamtgestaltung innerhalb der Gemeinde nicht beeinträchtigt und dem bestehenden Flächenwidmungsplan nicht widerspricht und somit eine Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot, Baubewilligungen zu erteilen, vorliegt.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

2. Ausnahme vom Verbot zur Erteilung von Baubewilligungen (Leeb Monika u. Matthias), Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Für große Teile des Stadtgebietes wird derzeit ein Bebauungsplan erstellt. Grundlage für die vorliegende Stellungnahme ist ein Vorentwurf des Gestaltungskonzeptes, partielle Bestandsaufnahmen und -analyse bzw. erste Überlegungen der Stadtgemeinde.

Zur Sicherung der späteren Durchführung dieses Bebauungsplanes hat der Gemeinderat für Teile dieses Gebietes mit Beschluss vom 21.09.2020 eine befristete Bausperre gem. § 52 Abs. 1 Bgld. Raumplanungsgesetz (LGBl. Nr. 49/2019) erlassen. Das ggst. Vorhaben ist von dieser Bausperre betroffen.

Gem. § 52 Abs. 3 Bgld. Raumplanungsgesetz (LGBl. Nr. 49/2019) sind Baubewilligungen und Grundteilungen während der Bausperre im betreffenden Gebiet „nur zulässig, wenn der Gemeinderat nach Anhörung wenigstens einer oder eines Sachverständigen feststellt, dass die beantragte Grundteilung oder das Bauvorhaben die beabsichtigte Gesamtgestaltung innerhalb der Gemeinde nicht beeinträchtigt und einem allenfalls bestehenden Flächenwidmungsplan nicht widerspricht“.

In der vorliegenden Stellungnahme des Amtssachverständigen Ing. Gerald Werschlein (Beilage) wird daher die Übereinstimmung des gegenständlichen Vorhabens mit dem Flächenwidmungsplan und den aktuellen Überlegungen und dem Entwurf des Bebauungsplanes geprüft. Sonstige baurechtliche Aspekte (wie z.B.

Belichtung, Brandschutz, Nutzungssicherheit etc.) werden nicht behandelt und sind daher von der Baubehörde davon getrennt zu prüfen.

Beim gegenständlichen Bauvorhaben ist auf Grund der beabsichtigten Verwendungsart kein Widerspruch zum Flächenwidmungsplan gegeben.

Die geplanten Baumerkmale entsprechen der beabsichtigten Gesamtgestaltung (Bebauungsplan).

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt den nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Gem. § 52 Abs. 3 Bgld. Raumplanungsgesetz stellt der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt fest, dass das Bauvorhaben von Monika und Matthias Leeb „Errichtung eines Gartenhauses“ nach Anhörung des Amtssachverständigen Ing. Gerald Werschlein die beabsichtigte Gesamtgestaltung innerhalb der Gemeinde nicht beeinträchtigt und dem bestehenden Flächenwidmungsplan nicht widerspricht und somit eine Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot, Baubewilligungen zu erteilen, vorliegt.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

3. Ausnahme vom Verbot zur Erteilung von Baubewilligungen (Riedl Christina), Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Für große Teile des Stadtgebietes wird derzeit ein Bebauungsplan erstellt. Grundlage für die vorliegende Stellungnahme ist ein Vorentwurf des Gestaltungskonzeptes, partielle Bestandsaufnahmen und -analyse bzw. erste Überlegungen der Stadtgemeinde.

Zur Sicherung der späteren Durchführung dieses Bebauungsplanes hat der Gemeinderat für Teile dieses Gebietes mit Beschluss vom 21.09.2020 eine befristete

Bausperre gem. § 52 Abs. 1 Bgld. Raumplanungsgesetz (LGBl. Nr. 49/2019) erlassen. Das ggst. Vorhaben ist von dieser Bausperre betroffen.

Gem. § 52 Abs. 3 Bgld. Raumplanungsgesetz (LGBl. Nr. 49/2019) sind Baubewilligungen und Grundteilungen während der Bausperre im betreffenden Gebiet „nur zulässig, wenn der Gemeinderat nach Anhörung wenigstens einer oder eines Sachverständigen feststellt, dass die beantragte Grundteilung oder das Bauvorhaben die beabsichtigte Gesamtgestaltung innerhalb der Gemeinde nicht beeinträchtigt und einem allenfalls bestehenden Flächenwidmungsplan nicht widerspricht“.

In der vorliegenden Stellungnahme des Amtssachverständigen Ing. Gerald Werschlein (Beilage) wird daher die Übereinstimmung des gegenständlichen Vorhabens mit dem Flächenwidmungsplan und den aktuellen Überlegungen und dem Entwurf des Bebauungsplanes geprüft. Sonstige baurechtliche Aspekte (wie z.B. Belichtung, Brandschutz, Nutzungssicherheit etc.) werden nicht behandelt und sind daher von der Baubehörde davon getrennt zu prüfen.

Beim gegenständlichen Bauvorhaben ist auf Grund der beabsichtigten Verwendungsart kein Widerspruch zum Flächenwidmungsplan gegeben.

Die geplanten Baumerkmale entsprechen der beabsichtigten Gesamtgestaltung (Bebauungsplan).

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt den nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Gem. § 52 Abs. 3 Bgld. Raumplanungsgesetz stellt der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt fest, dass das Bauvorhaben von Frau Christina Riedl „Abbruch und Neubau einer Balkonkonstruktion“ nach Anhörung des Amtssachverständigen Ing. Gerald Werschlein die beabsichtigte Gesamtgestaltung innerhalb der Gemeinde nicht beeinträchtigt und dem bestehenden Flächenwidmungsplan nicht widerspricht und somit eine Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot, Baubewilligungen zu erteilen, vorliegt.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

4. Ausnahme vom Verbot zur Erteilung von Baubewilligungen (Gartner Anna u. Johann), Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Für große Teile des Stadtgebietes wird derzeit ein Bebauungsplan erstellt. Grundlage für die vorliegende Stellungnahme ist ein Vorentwurf des Gestaltungskonzeptes, partielle Bestandsaufnahmen und -analyse bzw. erste Überlegungen der Stadtgemeinde.

Zur Sicherung der späteren Durchführung dieses Bebauungsplanes hat der Gemeinderat für Teile dieses Gebietes mit Beschluss vom 21.09.2020 eine befristete Bausperre gem. § 52 Abs. 1 Bgld. Raumplanungsgesetz (LGBl. Nr. 49/2019) erlassen. Das ggst. Vorhaben ist von dieser Bausperre betroffen.

Gem. § 52 Abs. 3 Bgld. Raumplanungsgesetz (LGBl. Nr. 49/2019) sind Baubewilligungen und Grundteilungen während der Bausperre im betreffenden Gebiet „nur zulässig, wenn der Gemeinderat nach Anhörung wenigstens einer oder eines Sachverständigen feststellt, dass die beantragte Grundteilung oder das Bauvorhaben die beabsichtigte Gesamtgestaltung innerhalb der Gemeinde nicht beeinträchtigt und einem allenfalls bestehenden Flächenwidmungsplan nicht widerspricht“.

In der vorliegenden Stellungnahme des Amtssachverständigen Ing. Gerald Werschlein (Beilage) wird daher die Übereinstimmung des gegenständlichen Vorhabens mit dem Flächenwidmungsplan und den aktuellen Überlegungen und dem Entwurf des Bebauungsplanes geprüft. Sonstige baurechtliche Aspekte (wie z.B. Belichtung, Brandschutz, Nutzungssicherheit etc.) werden nicht behandelt und sind daher von der Baubehörde davon getrennt zu prüfen.

Beim gegenständlichen Bauvorhaben ist auf Grund der beabsichtigten Verwendungsart kein Widerspruch zum Flächenwidmungsplan gegeben.

Die geplanten Baumerkmale entsprechen der beabsichtigten Gesamtgestaltung (Bebauungsplan).

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt den nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Gem. § 52 Abs. 3 Bgld. Raumplanungsgesetz stellt der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt fest, dass das Bauvorhaben von Anna und Johann Gartner „Zubau eines Abstellraumes, eines Wintergartens mit Schwimmbecken sowie einer Gartenhütte“ nach Anhörung des Amtssachverständigen Ing. Gerald Werschlein die beabsichtigte Gesamtgestaltung innerhalb der Gemeinde nicht beeinträchtigt und dem bestehenden Flächenwidmungsplan nicht widerspricht und somit eine Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot, Baubewilligungen zu erteilen, vorliegt.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

5. Ausnahme vom Verbot zur Erteilung von Baubewilligungen (LOPA Fertigteilhausbau GmbH), Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Für große Teile des Stadtgebietes wird derzeit ein Bebauungsplan erstellt. Grundlage für die vorliegende Stellungnahme ist ein Vorentwurf des Gestaltungskonzeptes, partielle Bestandsaufnahmen und -analyse bzw. erste Überlegungen der Stadtgemeinde.

Zur Sicherung der späteren Durchführung dieses Bebauungsplanes hat der Gemeinderat für Teile dieses Gebietes mit Beschluss vom 21.09.2020 eine befristete Bausperre gem. § 52 Abs. 1 Bgld. Raumplanungsgesetz (LGBl. Nr. 49/2019) erlassen. Das ggst. Vorhaben ist von dieser Bausperre betroffen.

Gem. § 52 Abs. 3 Bgld. Raumplanungsgesetz (LGBl. Nr. 49/2019) sind Baubewilligungen und Grundteilungen während der Bausperre im betreffenden Gebiet „nur zulässig, wenn der Gemeinderat nach Anhörung wenigstens einer oder eines Sachverständigen feststellt, dass die beantragte Grundteilung oder das Bauvorhaben die beabsichtigte Gesamtgestaltung innerhalb der Gemeinde nicht beeinträchtigt und einem allenfalls bestehenden Flächenwidmungsplan nicht widerspricht“.

In der vorliegenden Stellungnahme des Amtssachverständigen Ing. Gerald Werschlein (Beilage) wird daher die Übereinstimmung des gegenständlichen Vorhabens mit dem Flächenwidmungsplan und den aktuellen Überlegungen und dem Entwurf des Bebauungsplanes geprüft. Sonstige baurechtliche Aspekte (wie z.B. Belichtung, Brandschutz, Nutzungssicherheit etc.) werden nicht behandelt und sind daher von der Baubehörde davon getrennt zu prüfen.

Beim gegenständlichen Bauvorhaben ist auf Grund der beabsichtigten Verwendungsart kein Widerspruch zum Flächenwidmungsplan gegeben.

Die geplanten Baumerkmale entsprechen der beabsichtigten Gesamtgestaltung (Bebauungsplan).

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt den nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Gem. § 52 Abs. 3 Bgld. Raumplanungsgesetz stellt der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt fest, dass das Bauvorhaben der LOPA Fertigteilhaus GmbH „Errichtung eines Doppelhauses mit zwei Carports“ nach Anhörung des Amtssachverständigen Ing. Gerald Werschlein die beabsichtigte Gesamtgestaltung innerhalb der Gemeinde nicht beeinträchtigt und dem bestehenden Flächenwidmungsplan nicht widerspricht und somit eine Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot, Baubewilligungen zu erteilen, vorliegt.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

6. Ausnahme vom Verbot zur Erteilung von Baubewilligungen (Steindl u. DI Bösch), Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Für große Teile des Stadtgebietes wird derzeit ein Bebauungsplan erstellt. Grundlage für die vorliegende Stellungnahme ist ein Vorentwurf des Gestaltungskonzeptes,

partielle Bestandsaufnahmen und -analyse bzw. erste Überlegungen der Stadtgemeinde.

Zur Sicherung der späteren Durchführung dieses Bebauungsplanes hat der Gemeinderat für Teile dieses Gebietes mit Beschluss vom 21.09.2020 eine befristete Bausperre gem. § 52 Abs. 1 Bgld. Raumplanungsgesetz (LGBl. Nr. 49/2019) erlassen. Das ggst. Vorhaben ist von dieser Bausperre betroffen.

Gem. § 52 Abs. 3 Bgld. Raumplanungsgesetz (LGBl. Nr. 49/2019) sind Baubewilligungen und Grundteilungen während der Bausperre im betreffenden Gebiet „nur zulässig, wenn der Gemeinderat nach Anhörung wenigstens einer oder eines Sachverständigen feststellt, dass die beantragte Grundteilung oder das Bauvorhaben die beabsichtigte Gesamtgestaltung innerhalb der Gemeinde nicht beeinträchtigt und einem allenfalls bestehenden Flächenwidmungsplan nicht widerspricht“.

In der vorliegenden Stellungnahme des Amtssachverständigen Ing. Gerald Werschlein (Beilage) wird daher die Übereinstimmung des gegenständlichen Vorhabens mit dem Flächenwidmungsplan und den aktuellen Überlegungen und dem Entwurf des Bebauungsplanes geprüft. Sonstige baurechtliche Aspekte (wie z.B. Belichtung, Brandschutz, Nutzungssicherheit etc.) werden nicht behandelt und sind daher von der Baubehörde davon getrennt zu prüfen.

Beim gegenständlichen Bauvorhaben ist auf Grund der beabsichtigten Verwendungsart kein Widerspruch zum Flächenwidmungsplan gegeben.

Die geplanten Baumerkmale entsprechen der beabsichtigten Gesamtgestaltung (Bebauungsplan).

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt den nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Gem. § 52 Abs. 3 Bgld. Raumplanungsgesetz stellt der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt fest, dass das Bauvorhaben von Frau Maria Steindl und Herrn DI Jürgen Bösch „Aufstockung eines Einfamilienhauses“ nach Anhörung des Amtssachverständigen Ing. Gerald Werschlein die beabsichtigte Gesamtgestaltung innerhalb der Gemeinde nicht beeinträchtigt und dem bestehenden Flächenwidmungsplan nicht widerspricht und somit eine Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot, Baubewilligungen zu erteilen, vorliegt.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

7. Ausnahme vom Verbot zur Grundteilung (DI Prieler), Beratung und Beschlussfassung

Beim Tagesordnungspunkt 7 ist Gemeinderat DI Otto Prieler gemäß § 47 Abs. 1 Z 1 Eisenstädter Stadtrecht von der Beratung und Beschlussfassung wegen Befangenheit ausgeschlossen.

Gemeinderat DI Otto Prieler verlässt von 19:08 Uhr bis 19:10 Uhr den Saal.

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Für große Teile des Stadtgebietes wird derzeit ein Bebauungsplan erstellt. Grundlage für die vorliegende Stellungnahme ist ein Vorentwurf des Gestaltungskonzeptes, partielle Bestandsaufnahmen und -analyse bzw. erste Überlegungen der Stadtgemeinde.

Zur Sicherung der späteren Durchführung dieses Bebauungsplanes hat der Gemeinderat für Teile dieses Gebietes mit Beschluss vom 21.09.2020 eine befristete Bausperre gem. § 52 Abs. 1 Bgld. Raumplanungsgesetz (LGBl. Nr. 49/2019) erlassen. Das ggst. Vorhaben ist von dieser Bausperre betroffen.

Gem. § 52 Abs. 3 Bgld. Raumplanungsgesetz (LGBl. Nr. 49/2019) sind Baubewilligungen und Grundteilungen während der Bausperre im betreffenden Gebiet „nur zulässig, wenn der Gemeinderat nach Anhörung wenigstens einer oder eines Sachverständigen feststellt, dass die beantragte Grundteilung oder das Bauvorhaben die beabsichtigte Gesamtgestaltung innerhalb der Gemeinde nicht beeinträchtigt und einem allenfalls bestehenden Flächenwidmungsplan nicht widerspricht“.

In der vorliegenden Stellungnahme des Amtssachverständigen Ing. Gerald Werschlein (Beilage) wird daher die Übereinstimmung des gegenständlichen Vorhabens mit dem Flächenwidmungsplan und den aktuellen Überlegungen und dem Entwurf des Bebauungsplanes geprüft. Sonstige baurechtliche Aspekte (wie z.B. Belichtung, Brandschutz, Nutzungssicherheit etc.) werden nicht behandelt und sind daher von der Baubehörde davon getrennt zu prüfen.

Bei der gegenständlichen Grundstücksteilung ist auf Grund der beabsichtigten Verwendungsart kein Widerspruch zum Flächenwidmungsplan gegeben.

Die geplante Grundstücksteilung entspricht der beabsichtigten Gesamtgestaltung (Bebauungsplan).

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt den nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Gem. § 52 Abs. 3 Bgld. Raumplanungsgesetz stellt der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt fest, dass die von Herrn DI Peter Prieler beantragten Grundteilungen nach Anhörung des Amtssachverständigen Ing. Gerald Werschlein die beabsichtigte Gesamtgestaltung innerhalb der Gemeinde nicht beeinträchtigen und dem bestehenden Flächenwidmungsplan nicht widersprechen und somit eine Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot, Grundteilungen zu erteilen, vorliegt.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

8. Ausnahme vom Verbot zur Erteilung von Baubewilligungen (Bauer), Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Für große Teile des Stadtgebietes wird derzeit ein Bebauungsplan erstellt. Grundlage für die vorliegende Stellungnahme ist ein Vorentwurf des Gestaltungskonzeptes, partielle Bestandsaufnahmen und -analyse bzw. erste Überlegungen der Stadtgemeinde.

Zur Sicherung der späteren Durchführung dieses Bebauungsplanes hat der Gemeinderat für Teile dieses Gebietes mit Beschluss vom 21.09.2020 eine befristete Bausperre gem. § 52 Abs. 1 Bgld. Raumplanungsgesetz (LGBl. Nr. 49/2019) erlassen. Das ggst. Vorhaben ist von dieser Bausperre betroffen.

Gem. § 52 Abs. 3 Bgld. Raumplanungsgesetz (LGBl. Nr. 49/2019) sind Bau-
bewilligungen und Grundteilungen während der Bausperre im betreffenden Gebiet
„nur zulässig, wenn der Gemeinderat nach Anhörung wenigstens einer oder eines
Sachverständigen feststellt, dass die beantragte Grundteilung oder das Bauvorhaben
die beabsichtigte Gesamtgestaltung innerhalb der Gemeinde nicht beeinträchtigt und
einem allenfalls bestehenden Flächenwidmungsplan nicht widerspricht“.

In der vorliegenden Stellungnahme des Amtssachverständigen Ing. Gerald
Werschlein (Beilage) wird daher die Übereinstimmung des gegenständlichen Vor-
habens mit dem Flächenwidmungsplan und den aktuellen Überlegungen und dem
Entwurf des Bebauungsplanes geprüft. Sonstige baurechtliche Aspekte (wie z.B.
Belichtung, Brandschutz, Nutzungssicherheit etc.) werden nicht behandelt und sind
daher von der Baubehörde davon getrennt zu prüfen.

Beim gegenständlichen Bauvorhaben ist auf Grund der beabsichtigten Ver-
wendungsart kein Widerspruch zum Flächenwidmungsplan gegeben.

Die geplanten Baumerkmale entsprechen der beabsichtigten Gesamtgestaltung
(Bebauungsplan).

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der
Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt den nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

**Gem. § 52 Abs. 3 Bgld. Raumplanungsgesetz stellt der Gemeinderat der
Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt fest, dass das Bauvorhaben von Herrn
Johann Bauer „Errichtung eines Einfamilienhauses samt Einstellraum und
Einfriedung“ nach Anhörung des Amtssachverständigen Ing. Gerald
Werschlein die beabsichtigte Gesamtgestaltung innerhalb der Gemeinde nicht
beeinträchtigt und dem bestehenden Flächenwidmungsplan nicht widerspricht
und somit eine Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot, Baubewilligungen zu
erteilen, vorliegt.**

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag
einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

9. Hotterweg, Servitutsvertrag, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Der obere Hotterweg in Eisenstadt, der dem öffentlichen Verkehr dient, verbindet die Mattersburger Straße mit der Bankgasse und soll ab der Albert-Kollmann-Straße bis zur Hans Siebenhirter-Gasse verbreitert werden. Die neu zu errichtende Fahrbahn samt Gehweg verläuft danach nicht nur über öffentliches Gut sondern teilweise über Privatbesitz. In diesem Vertrag wird nun der Straßenverlauf, die Erhaltung, etc. sichergestellt und geregelt.

Die privaten Grundeigentümer räumen der Freistadt Eisenstadt das Recht der Dienstbarkeit ein (Straßenerrichtung, Erhaltung der dem öffentlichen Verkehr dienenden Straße samt Gehsteig, notwendige Einbauten, etc.). Die Einräumung der Dienstbarkeit erfolgt unentgeltlich.

Die Freistadt Eisenstadt übernimmt die Kosten der Verlegung von Zäunen bzw. die Entfernung eines Teiles eines Weingartens.

Bei einer Baulandfreigabe (AW in BW) haben die privaten Grundeigentümer diese Flächen kostenlos an das öffentliche Gut abzutreten.

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt den Abschluss eines Servitutsvertrag zwischen der Freistadt Eisenstadt und den Grundeigentümern, 7000 Eisenstadt,,, 7000 Eisenstadt, und, 7000 Eisenstadt,

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

10. Grundabtretung Teilungsplan G.Z. (Ruster Straße), Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Die Abtretung erfolgt entsprechend dem Teilungsplan G.Z: der Herren Dipl. Ing. Helmut Jobst und Dipl. Ing. Markus Jobst, staatlich befugte und beeidete Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen.

BESCHLUSSANTRAG

Abtretung an das öffentliche Gut:

Die Freistadt Eisenstadt als Vertreterin des öffentlichen Gutes übernimmt unentgeltlich und lastenfrei auf Grund des Teilungsplans G.Z: der Ingenieurkonsulenten Dipl. Ing. Helmut Jobst und Dipl. Ing. Markus Jobst, 7000 Eisenstadt, folgendes Teilstück in das öffentliche Gut:

Tr.Nr.	von Gst.Nr.	Fläche	EZ	KG	Eigentümer
1	2	...	30003

Obiges Teilstück wird als öffentliches Gut (Verkehrsfläche) gewidmet und ist in nachstehendes Grundstück einzubeziehen:

Tr.Nr	zu Gst.Nr.	EZ	KG	Eigentümer
1	▪	30003	Öffentliches Gut

Durch diese Maßnahme werden die Wertgrenzen gem. § 85 des Eisenstädter Stadtrechtes nicht überschritten.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

11. Widmung Teilungsplan G.Z. (Ruster Straße), Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Gemäß § 12 Abs. 1 i.V.m. §§ 60 und 62 EisStR 2003 i.d.F. LGBl. Nr. 5/2021 wird verordnet:

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 3. Mai 2021 Folgendes beschlossen:

WIDMUNG

Nachstehendes Teilstück wird als öffentliches Gut (Verkehrsfläche) gewidmet:

Tr.Nr.	zu Gst.Nr.	EZ	KG	Eigentümer
1	▪	30003	Öffentliches Gut

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

12. Vergabe Sanierung Hallenbad, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Die Stadtgemeinde Eisenstadt beabsichtigt, das Hallenbad zu sanieren.

Sowohl die Planung als auch die Ausschreibung wurden in Kooperation GB Technik, Wirtschaftsbetriebe, SIMON-FISCHER ZT-GmbH, Dipl.-Ing. Gerald Simon, Leiter der

Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle, MA 39 Stadt Wien, Dipl.-Ing. Georg Pommer, Baumeister Helmut Rojek und Akustikplaner Harald Pairits durchgeführt.

Die Ausschreibung erfolgte entsprechend dem Bundesvergabegesetz getrennt nach Gewerken, die komplett separate Bauvorhaben sind, die inhaltlich nichts miteinander zu tun haben und auch technisch komplett unterschiedliche Ansprüche haben:

Baumeister: Fünf Firmen

STRABAG AG

Held und Francke BaugesmbH

Pfnier & Co GmbH

Porr Bau GmbH - Tiefbau NL Burgenland - Baugebiet Parndorf

Sanibau Handelsgesellschaft m.b.H

wurden zur Angebotslegung eingeladen. 3 haben die Angebote rechtzeitig abgegeben.

Vergabevorschlag:

Nach durchgeführter Angebotsprüfung wird vorgeschlagen, das Gewerk Baumeister an den Billigstbieter, die Firma

Held und Francke BaugesmbH

zu vergeben.

Schwarzdecker: Vier Firmen

Rambacher Dachdecker und Spenglerei GesmbH

Rathmanner GesmbH

C&R Abdichtungstechnik GmbH

Ing. Norbert Seifner GmbH

wurden zur Angebotslegung eingeladen. 4 haben die Angebote rechtzeitig abgegeben.

Vergabevorschlag:

Nach durchgeführter Angebotsprüfung wird vorgeschlagen, das Gewerk Schwarzdecker an den Billigstbieter, die Firma

C&R Abdichtungstechnik GmbH

zu vergeben.

ALU Portale: Neun Firmen

Tschirk Alumanufaktur GmbH

Raditsch Metallbau Ges.mbH

Gerdenitsch GmbH

Fenster & Sonnenschutz Gerdenitsch GmbH

RALmetall

METALLBAU DORNER GMBH

ALU-SOMMER GmbH

Biribauer Metallbau GmbH

REVIER Alu Stahl Glas Service GmbH

wurden zur Angebotslegung eingeladen. 3 haben die Angebote rechtzeitig abgegeben.

Vergabevorschlag:

Nach durchgeführter Angebotsprüfung wird vorgeschlagen, das Gewerk ALU Portale an den Billigstbieter, die Firma

Tschirk Alumanufaktur GmbH

zu vergeben.

Akustikdecke plus Trockenbau Eingangsbereich WC: Zwei Firmen

SIST Projektbau GmbH

OD Trockenbau GmbH

wurden zur Angebotslegung eingeladen. 2 haben die Angebote rechtzeitig abgegeben.

Vergabevorschlag:

Nach durchgeführter Angebotsprüfung wird vorgeschlagen, das Gewerk Akustikdecke plus Trockenbau Eingangsbereich WC an den Billigstbieter, die Firma

SIST Projektbau GmbH

zu vergeben.

Elektroarbeiten: Drei Firmen

NUR Elektrotechnik GmbH

Elektro Wirth GmbH

Elektro Gradinger Christian

wurden zur Angebotslegung eingeladen. 2 haben die Angebote rechtzeitig abgegeben.

Vergabevorschlag:

Nach durchgeführter Angebotsprüfung wird vorgeschlagen, das Gewerk Elektroarbeiten an den Billigstbieter, die Firma

NUR Elektrotechnik GmbH

zu vergeben.

Installateur: Drei Firmen

KÖCK Steinbauer GmbH

Michael Katter Installations-GmbH

Ing. Johannes Schandl, Installationsunternehmen GmbH

wurden zur Angebotslegung eingeladen. 2 haben die Angebote rechtzeitig abgegeben.

Vergabevorschlag:

Nach durchgeführter Angebotsprüfung wird vorgeschlagen, das Gewerk Installateur an den Billigstbieter, die Firma

KÖCK Steinbauer GmbH

zu vergeben.

Die eingereichten Angebote wurden rechnerisch, wirtschaftlich, juristisch und technisch geprüft.

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt, die Vergabe zur Sanierung Hallenbad der Stadtgemeinde Freistadt Eisenstadt entsprechend den Gewerken jeweils an den Billigstbieter

Baumeister:

Held und Francke BaugesmbH, Lobäckerstraße 61, 7000 Eisenstadt mit der Angebotssumme von € 575.253,04 exkl. USt

ALU Portale:

Tschirk Alumanufaktur GmbH, Bickfordstraße 24, 7201 Neudörfel mit der Angebotssumme von € 107.545,00 exkl. USt

Schwarzdecker:

C&R Abdichtungstechnik GmbH, Betriebsstraße 3, 7064 Oslip mit der Angebotssumme von € 653.424,68 exkl. USt

Akustikdecke und Trockenbau Eingangsbereich WC:

SIST Projektbau GmbH, Lobäckerstraße 62a, 7000 Eisenstadt mit der Angebotssumme von € 61.486,20 exkl. USt

Elektroarbeiten:

NUR Elektrotechnik GmbH, Rusterstraße 136, 7000 Eisenstadt mit der Angebotssumme von € 41.920,00 exkl. USt

Installateur:

KÖCK Steinbauer GmbH, Hotterweg 5, 7000 Eisenstadt mit der Angebotssumme von € 21.213,00 exkl. USt

zu vergeben.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

13. Baulandfreigabe Ruster Straße 85, KG Eisenstadt, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Das Grundstück an der Ruster Straße 85 mit der Grst. Nr. ■■■■■■, KG Eisenstadt, weist zwei Flächenwidmungen auf. Laut GIS Burgenland sind ca. 9 % der Grundstücksfläche als „Aufschließungsgebiet - gemischtes Baugebiet“ (AM) ausgewiesen; der hauptsächliche Teil ist „Bauland - gemischtes Baugebiet“. Diese Fläche erstreckt sich entlang der hinteren Grundstücksgrenze mit einer Tiefe von ca. 5,50 m. Es soll die Widmungsgrenze zwischen BM und AM auf die hintere Grundstücksgrenze angepasst werden.

Aus diesem Grund soll die Teilfläche des Grundstücks Nr. ■■■■■■, KG Eisenstadt im Ausmaß von 333 m², gewidmet als „Aufschließungsgebiet - gemischtes Baugebiet“ (AM) zu „Bauland - gemischtes Baugebiet“ (BM) erklärt werden.

Die Erschließung durch Straßen (Ruster Straße) und der Anschluss an die Infrastruktur sind bereits gewährleistet. Das Baugrundstück ist bereits mit einem Gebäude (BKS-Bank) bebaut, welches nunmehr abgebrochen wurde, um dem Neubau eines Büro- und Wohngebäudes Platz zu schaffen.

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 3. Mai 2021, Zahl: TOP 13, mit der festgestellt wird, dass die Erschließung durch Straßen und Versorgungsleitungen gesichert ist.

Auf Grund des § 45 Abs. 2 des Bgld. Raumplanungsgesetzes 2019, LGBL. Nr. 49/2019 i.d.g.F, wird verordnet:

§ 1

Die widmungsgemäße Verwendung des (in der beiliegenden Plandarstellung gekennzeichneten) Aufschließungsgebietes „Aufschließungsgebiet-Mischgebiet (AM)“, Restfläche des Grundstücks Nr. ■■■■■■, KG Eisenstadt ist zulässig, weil die Erschließung dieses Gebietes durch Straßen und Versorgungsleitungen gesichert ist.

§ 2

In dem in § 1 bezeichneten Aufschließungsgebiet sind Baubewilligungen sowie Bewilligungen von sonstigen sich auf das Gemeindegebiet auswirkenden Maßnahmen auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften zulässig.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

14. Energie Burgenland Wärme und Service GmbH, Dienstbarkeit, Errichtung und Betrieb zweier Stromtankstellen für Kraftfahrzeuge aller Art sowie die Verlegung der erforderlichen elektrischen Leitungsanlagen auf den Grundstücken Nr. und Nr. (Gloriette), Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Stadtrat wHR Mag. Dr. Michael Freismuth das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Auf den Grundstücken Nr. und Nr., EZ ■, KG Eisenstadt, soll je eine Stromtankstelle errichtet werden. Die Stromtankstelle auf dem Grundstück Nr., EZ ■, KG Eisenstadt, wird in die bestehende Beleuchtungseinrichtung (Straßenlaterne) eingebaut. Die Stromtankstelle auf dem Grundstück Nr., EZ ■, KG Eisenstadt, wird am bestehenden Gebäude der Liegenschaft errichtet. Die Arbeiten zum Betreiben der Stromtankstellen werden durch die Energie Burgenland durchgeführt.

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt stimmt der Errichtung und dem Betrieb zweier Stromtankstellen für Kraftfahrzeuge aller Art zur Benutzung durch Dritte sowie der Verlegung der erforderlichen elektrischen Leitungsanlagen gemäß vorliegendem Lageplan auf den Grundstücken Nr. und Nr., beide EZ ■, KG Eisenstadt, zu.

Die Freistadt Eisenstadt wird mit der Energie Burgenland Wärme und Service GmbH diesbezüglich einen Dienstbarkeitsvertrag abschließen.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

15. Allsport-Freizeitbetriebe Eisenstadt, Pachtvertrag Freibad Maschinenhaus Cafeteria, einvernehmliche Auflösung und Neuabschluss, Beratung und Beschlussfassung

Beim Tagesordnungspunkt 7 ist Gemeinderätin Andrea Zänglein gemäß § 47 Abs. 1 Z 1 Eisenstädter Stadtrecht von der Beratung und Beschlussfassung wegen Befangenheit ausgeschlossen.

Gemeinderätin Andrea Zänglein verlässt von 19:16 Uhr bis 19:20 Uhr den Saal.

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Stadtrat wHR Mag. Dr. Michael Freismuth das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Die Freistadt Eisenstadt ist Eigentümerin der Allsport-Freizeitbetriebe, bestehend aus Hallenbad, Freibad, Sauna, Kunsteisbahn, Kletterwand und einer Leichtathletikarena. Im Schlosspark befindet sich das Freibad inkl. dem sogenannten Maschinenhaus, in diesem befindet sich eine Cafeteria.

Der letzte Pächter des „Maschinenhauses“ Ing. Kurt Zänglein geht in Pension und hat die Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt um einvernehmliche Vertragsauflösung des bis 30.09.2025 laufenden Vertrages mit Ablauf des 30.04.2021 gebeten. Der einvernehmlichen Vertragsauflösung soll nur zugestimmt werden, wenn gleichzeitig der Vertrag mit der neuen Pächterin zustande kommt.

Es wurde bereits ein Pächter gefunden. In der Form „A.J. Gastro GMBH“ möchte Aaron Jandrisits die Cafeteria übernehmen.

Zur Verpachtung kommt die im Maschinenhaus gelegene Cafeteria, bestehend aus Gastraum, Küche, Buffet, Kühlraum, Lager, Gang, WC-Anlagen, im Ausmaß von ca. 100,63 m², - bis 30.09.2025 mit der Möglichkeit zur Verlängerung auf weitere 5 Jahre unter den vertraglich angeführten Voraussetzungen.

Dem Vertrag mit der neuen Pächterin kann zu gestimmt werden, wenn die einvernehmliche Vertragsauflösung zustande kommt.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

1.

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt die einvernehmliche Vertragsauflösung des Pachtvertrages vom 01.04.2012, mit der Pachtvertragsverlängerung vom 03.04.2018 mit Herrn Ing. Kurt Zänglein,, 7000 Eisenstadt laut Beilage A, welche ein integrierender Bestandteil dieses Beschlusses ist.

2.

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt beschließt den Abschluss des neuen Pachtvertrages mit der „A.J. Gastro GMBH“ laut Beilage B, welcher ein integrierender Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Stadtrat Mag. Dr. Richard Mikats das Wort. Dieser führt aus:

„Ich habe mir den Pachtvertrag angeschaut und da ist mir aufgefallen, dass wir da doch einen Fehler drinnen haben, unter Punkt 4.1, wie Herr Stadtrat gesagt hat, er endet da steht, dass das Pachtverhältnis beginnt am 01.05.2021 und wird auf die Dauer von 4,5 Jahren abgeschlossen. Es endet daher am 30.09.2025..... Das ist nicht richtig, sondern am 31.10., da sind die 6 Monate abgelaufen. Das ergibt sich hinten auch richtig aus Punkt 17.2 eine 6-monatige Kündigungsfrist von der Vermieterin, da ist richtig dann angeführt der 30.04. und der 31.10. tun wir das korrigieren. Auf 31.10. müssen wir das korrigieren, die 4,5 Jahre vom 01.05. 6 Monate.....“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Ich bin mir jetzt nur nicht ganz sicher ob nicht unser Pachtvertrag

Ja, genau! mit Esterházy am 30.09. endet. Ich nehme an dass das so ist. Dann lassen wir den 30.09. drinnen, man kann ja die 4,5 Jahre ganz streichen, weil es eh

egal ist. Dann würde ich den Vertrag insofern zur Abstimmung bringen, als wir ihn in diesem Punkt „wird auf die Dauer von 4,5 Jahren“ korrigieren auf die genaue Monatsanzahl, die ich jetzt nicht ausrechnen möchte, hinschreiben, so, dass es mit 30.09. endet.“

Stadtrat Mag. Dr. Richard Mikats

„29 Monate.....

-Zwischenrufe –

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„29 Monate? Na bitte, dann werden wir das auch so ändern und das wäre dann sozusagen der Abänderungsantrag.“

-Zwischenrufe –

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Gut, wir werden die richtige Zahl das werden wir zusammenbringen..... Frau Magistratsdirektorin hat das korrekte Zeitausmaß von 4 Jahren und 5 Monaten festgelegt. Für alle klar? Gut, dann darf ich diesen Antrag zu 1. und 2. mit diesem Abänderungsantrag zu 2., Punkt 4.1 des Vertrages sozusagen zur Abstimmung bringen:

1.

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt die einvernehmliche Vertragsauflösung des Pachtvertrages vom 01.04.2012, mit der Pachtvertragsverlängerung vom 03.04.2018 mit Herrn Ing. Kurt Zänglein,, 7000 Eisenstadt laut Beilage A, welche ein integrierender Bestandteil dieses Beschlusses ist.

2.

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt beschließt den Abschluss des neuen Pachtvertrages mit der „A.J. Gastro GMBH“ laut Beilage B, welcher ein integrierender Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Im Punkt 4.1 des Pachtvertrages lautet der 1. Satz: Das Pachtverhältnis beginnt mit 01.05.2001 und wird auf die Dauer von 4 Jahren und 5 Monaten abgeschlossen.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

16. Förderrichtlinie Innenstadtbonus, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erstattet folgenden

Bericht

Onlineshopping, strukturelle Veränderungen und nicht zuletzt Corona haben vor allem die Stadtkerne immer mehr unter Druck gebracht. Handels- und Gastronomiebetriebe kämpfen ums Überleben. Die Stadt Eisenstadt will Unternehmer, die sich in der Innenstadt ansiedeln, mit einer monatlichen Bezuschussung verstärkt unterstützen.

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt im Sinne einer Belebung der Innenstadt folgende Förderrichtlinie zur Unterstützung von Neuansiedelungen im Stadtkern. Die Richtlinie ist integrierender Bestandteil dieses Beschlusses.

Förderungsrichtlinie „Innenstadtbonus“ der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt

1. Präambel

Die österreichischen Innenstädte sind seit vielen Jahren einem steten Wandel unterworfen. Ganz besonders die großen Einkaufszentren an den Stadträndern und das immer stärker werdende Onlineshopping setzen den innerstädtischen Handel immens unter Druck. Bedingt durch die Entwicklung der letzten Jahrzehnte haben sich die Vorzugslagen für Handel & Gewerbe immer mehr an den Stadtrand verlagert, ohne dass gleichzeitig eine alternative Entwicklung im innerstädtischen Bereich die entstandenen Leerräume wieder gefüllt hätte. Gerade im Bereich der historisch gewachsenen Innenstadt gibt es weitere massive Nachteile gegenüber

Projekten in dezentralen Lagen, etwa höhere Miet- und Grundstückskosten, Parkplatzknappheit oder ältere, renovierungsbedürftige Bausubstanzen. Zu diesen eindeutigen Nachteilen ist mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie nun ein weiterer zerstörerischer Faktor hinzugekommen. Die Stadt Eisenstadt bekennt sich zur Innenstadt, als Seele und Sinnbild einer intakten, lebenswerten Stadt, und will mit mehreren Maßnahmen die Aufenthaltsqualität weiter stärken, die Nachteile gegenüber Einkaufszentren ausgleichen und die Besucherfrequenz steigern.

2. Förderungsziel

Die Stadtgemeinde Eisenstadt möchte die Neuansiedelungen von Geschäften vorantreiben und Leerflächen reduzieren. Darüber hinaus soll ein ausgewogener Branchenmix forciert und dringend benötigte Handels- oder Gewerbebetriebe in die Stadt gebracht werden. Die Innenstadt soll gegenüber anderen städtischen Lagen wieder wettbewerbsfähig gemacht werden. Es soll eine entsprechende Struktur von Betrieben zur Nahversorgung, aber auch Dienstleistern und Spezialgeschäften den Stadtkern attraktivieren, um so vermehrt Menschen in die innerstädtischen Räume zu bringen.

3. Förderungsanlass

Wieder- bzw. Neueröffnung von leer stehenden Geschäftslokalen durch Neuansiedlung von Betrieben in der unter Punkt 11 definierten Innenstadtzone.

4. Förderungswerber

Förderungswerber können Unternehmen sein, welche die nachstehenden allgemeinen Voraussetzungen erfüllen:

1. Als Förderwerber können Unternehmen in der Rechtsform Einzelunternehmen, Personengesellschaften und bestimmte juristische Personen (GmbH, Stiftung) auftreten.
2. Im Rahmen der Förderaktion können nicht berücksichtigt werden:
 - a. Körperschaften öffentlichen Rechts, Gebietskörperschaften, Unternehmen mit Beteiligung der öffentlichen Hand sowie Vereine
 - b. Banken, Energieunternehmen, Internethandel, Hotels, Immobilienmakler, Pfandleiher, Ärzte, Zahntechniker, Reisebüros, Finanzdienst-

leister, Sicherheitsfirmen, Spediteure, Unternehmensberatung und Informationstechnologie, Vermögensberater, Lebens- und Sozialberater, Ingenieurbüros, Drucker- und Druckformenhersteller, Elektrotechnik, Waffengewerbe, Wertpapiervermittler, Fremdenführer, Gas- und Sanitärtechnik, Fahrschulen, Gesundheitsberufe, Heizungstechnik, Schädlingsbekämpfung.

- c. Unternehmen, die Glückspiel oder Sexdienste anbieten.
 - d. Förderungswerber, die nicht über eine einschlägige Gewerbeberechtigung verfügen.
 - e. Unternehmen in Schwierigkeiten (UiS, AGVO-Definition)
3. Als besonders förderungswürdige Branchen bzw. Betriebe gelten:
- Berufsfotografen, Feinkostgeschäfte, Fleischerei, Galerie, Gärtner und Floristen, Kunsthandwerk, Männermode, Kindermode, Schuhmacher, Spielwarenhandel, Tischler und Holzgestaltende Gewerbe, Direktvermarkter von regionalen Produkten
4. Das geförderte Unternehmen muss ein Geschäftslokal in der unter Punkt 11 definierten Innenstadtzone betreiben.
5. Die Eröffnung eines Geschäftslokales (Betriebsstätte) in der Förderzone muss nach dem 1.3.2020 erfolgt sein.
6. Eine Förderung kann von ein und demselben Unternehmen pro Branche/Sparte/ Betriebsstätte beantragt werden.

5. Förderungsmaßnahmen und -ausmaß

1. Das zur Verfügung stehende Gesamtbudget – die Summe aller möglichen Förderungen aufgrund dieser Richtlinie wird mit € 100.000,- pro Jahr limitiert.
2. Die Förderung wird ab Öffnung des Geschäftslokales für den Zeitraum von drei Jahren gewährt.
3. Die Auszahlung eines monatlichen pauschalen Zuschusses, des „Innenstadt-Bonus“, an die Unternehmen in der Höhe von € 500,-/Monat im ersten, € 300,-/Monat im zweiten und € 200,-/Monat im dritten Jahr.

4. Unternehmen aus den unter Punkt 4.3 definierten besonders förderungswürdigen Branchen erhalten einen erhöhten monatlichen Zuschuss. Dieser „Innenstadt Bonus Plus“ beträgt € 1000,-/Monat im ersten, € 500,-/Monat im zweiten und € 300,-/Monat im dritten Jahr.
5. Bei Standortverlegungen innerhalb des Fördergebietes wird der „Innenstadt-Bonus“ nur einmal gewährt.
6. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt monatlich im Nachhinein, frühestens ab dem Monat der erstmaligen Geschäftsöffnung mit rechtskräftigem Beschluss über die Bewilligung des Zuschusses durch den Stadtsenat.

6. Verfahren

1. Ansuchen um eine Förderung sind ausnahmslos schriftlich unter Verwendung des von der Freistadt Eisenstadt aufgelegten Formulars einzubringen. Dem vollständig ausgefüllten Ansuchen sind die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit erforderlichen Unterlagen anzuschließen.
2. Dem vollständig ausgefüllten Ansuchen sind folgende Unterlagen beizulegen:
 - a. Gewerbeberechtigung,
 - b. aktueller Mietvertrag oder Eigentumsnachweis
 - c. Beschreibung des Unternehmens inkl. groben Finanzierungsplan, Öffnungszeiten und Produktpalette.
3. Der Magistrat überprüft die eingebrachten Anträge daraufhin, ob die formellen Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung gegeben sind.
4. Die Freistadt Eisenstadt behält sich vor, jederzeit zwecks Überprüfung der Förderwürdigkeit und zweckgebundenen Förderverwendung Einsicht in den Betrieb und/oder die hierfür erforderlichen Unterlagen bzw. Aufzeichnungen der Förderungswerber zu nehmen.

7. Pflichten des Fördernehmers

Der Fördernehmer ist verpflichtet,

- a) das Geschäftslokal ganzjährig zu betreiben.

- b) das Geschäftslokal mindestens vier Tage und 30 Stunden pro Woche geöffnet zu haben.
- c) bei den eigenen unternehmerischen Werbemaßnahmen und Drucksorten etc. im Förderzeitraum das Logo der Stadtgemeinde Eisenstadt zu verwenden.
- d) Marketingmaßnahmen der Stadtgemeinde Eisenstadt mitzutragen. Dazu zählen insbesondere auch die Annahme der Eisenstädter Scheine sowie die Bewerbung der innerstädtischen Veranstaltungen.
- e) seinen Zahlungsverpflichtungen (Steuer- und Abgabenleistungen) gegenüber der Stadtgemeinde Eisenstadt rechtzeitig nachzukommen.
- f) Nachweise über die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel (Restaurierungs- bzw. Erhaltungskosten, Personal-, Betriebs- oder Werbungskosten) auf Verlangen vorlegen.

8. Allgemeine Bestimmungen

1. Förderungen nach diesen Richtlinien werden nur im Rahmen der budgetären Möglichkeiten der Stadtgemeinde Eisenstadt gewährt. Es besteht daher kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung.
2. Die Förderung kann nur für Unternehmen/Geschäftslokalen innerhalb der ausgewiesenen Zonen des Stadtgebietes erlangt werden (gemäß beiliegendem Zonenplan).
3. Die Auszahlung eines Förderungsbeitrages kann erfolgen, wenn der Beschluss des Stadtsenates vorliegt und die Förderungswerber sämtliche Bedingungen, an welche die Förderung geknüpft ist, verpflichtend zur Kenntnis genommen haben und erfüllen.
4. Allfällige, mit der Durchführung der Förderung verbundene Kosten, wie Abgaben, Gebühren und sonstige Auslagen haben die Förderungswerber zu tragen.
5. Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn sie auch dem Fördernehmer zu Gute kommt und nicht zu einer Anhebung des Mietpreises führt.

6. Bei behördlichen Sperren, welche nicht vom Geschäftsinhaber zu verantworten sind, bzw. bei Sperren aufgrund der Covid-19 Verordnungen wird die Förderung bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen weiter gewährt.
7. Jede Änderung der Geschäfts-, Miet- und Inhaberverhältnisse ist umgehend der Stadtgemeinde Eisenstadt zur Kenntnis zu bringen.
8. Zu Unrecht bezogene Förderungen sind zurückzuzahlen.
9. Änderungen in der Geschäftspolitik, die den Pflichten des Fördernehmers widersprechen, führen zum Widerruf der Fördervereinbarung.
10. Für diese Förderung gilt ein Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbote.

9. Datenschutz

Mit dem Förderungsansuchen haben die Förderungswerber eine Erklärung abzugeben, wonach er ausdrücklich zustimmt, dass die Besitzer von Daten, welche zur Bearbeitung seines Förderungsansuchens erforderlich sind, diese an die Freistadt Eisenstadt und die EU-Kommission übermitteln dürfen, sowie die vorgenannten Stellen gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978 idgF., ausdrücklich ermächtigt,

- a) Daten und Auskünfte über den/die Förderungswerber und die Unternehmen bei Dritten einzuholen bzw. einholen zu lassen.
- b) Daten mit Hilfe von eigenen bzw. fremden automatischen Datenverarbeitungsanlagen zu ermitteln, verarbeiten, benützen, übermitteln und löschen zu lassen.
- c) nach Ermessen der Freistadt Eisenstadt Daten und Auskünfte über das Förderungsansuchen zutreffendenfalls an andere in Betracht kommende Förderungsstellen weiterzugeben und von diesen Stellen Daten über andere, von dem/der Förderungswerber gestellte Förderungsansuchen einzuholen.

Förderungswerber- und nehmer können ihre diesbezüglich ausdrücklich erteilte Zustimmung widerrufen. Ein derartiger Widerruf ist allerdings mit dem sofortigen Verwirken der Förderung verbunden.

10. Zeitlicher Geltungsbereich und Notifizierung

Diese Richtlinie tritt nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat mit 1.6.2021 in Kraft und bleibt bis 31.05.2024 in Geltung. Sie findet auf jene Förderungsansuchen Anwendung, die zwischen den beiden vorgenannten Zeitpunkten bei der Stadtgemeinde eingehen.

Die Vergabe von Beihilfen erfolgt grundsätzlich nach der Verordnung der Europäischen Gemeinschaften vom 18.12.2013, Nr. 1407/2013 für „De-minimis“-Beihilfen in der jeweils geltenden Fassung. In Fällen in denen das Förderausmaß die Möglichkeiten der „de-minimis“ Beihilfe übersteigt wird auch die Gruppenfreistellungsverordnung für kleine und mittlere Unternehmen der Europäischen Gemeinschaften vom 17.06.2014, Nr. L 651/2014 in der jeweils geltenden Fassung herangezogen.

11. Förderungsgebiet

Das Förderungsgebiet ist im anhängenden Plan entsprechend gekennzeichnet. Förderungen sind nur für Projekte innerhalb der schwarz umrandeten Kernzone des Stadtgebietes möglich.

Folgende Straßen sind inkludiert:

Josef Stanislaus Albach-Gasse, Beim Alten Stadttor, Colmarplatz, Domplatz, Esterházyplatz, Fanny Elßler-Gasse, Franz Liszt-Gasse, Hauptstraße, Josef-Haydn-Gasse, Matthias Marckhl-Gasse, Pfarrgasse und Ignaz Philipp Semmelweis-Gasse und Josef Weigl-Gasse.

12. Anhang

Plan des Fördergebiets Kernzone (siehe Beilage)

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat Konstantin Langhans, BSc das Wort. Dieser führt aus:

„Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Kollegen!

Zur heute zu beschließenden Förderrichtlinie: Wir Freiheitliche halten den „Innenstadtbonus“ für eine gute und notwendige Maßnahme, um die Innenstadt wieder zu beleben und auch wiederzubeleben. Der exzessive Bau von Einkaufs- und Fachmarktzentren in den letzten Jahren hat immer mehr dazu geführt, dass unsere schöne und charmante Innenstadt immer mehr ausstirbt. Aus unternehmerischer Sicht, Parkplätze, hohe Mietpreise kann man die Argumente nachvollziehen, aber wir als Politik haben die Aufgabe, auch im Sinne der Bevölkerung und im Interesse der Bevölkerung, um Anreize zu schaffen. Der „Innenstadtbonus“ ist eine erste, gute und richtige Maßnahme. Ich möchte des Weiteren auch an den Gemeinderat, an uns alle und auch an den Bürgermeister im Rahmen seiner Möglichkeiten appellieren, dass man in Zukunft versucht, das Entstehen von neuen Einkaufszentren am Stadtrand im Rahmen der Möglichkeiten auch zu unterbinden. Wir Freiheitliche unterstützen die Innenstadt und natürlich auch sehr gerne diese Förderung. Danke.“

Vizebürgermeister Otto Kropf:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, werte Kolleginnen und Kollegen!

Nur eine kleine Korrektur. Du hast „alle Gewerbe“ gesagt, wir haben jedoch Ausnahmen drinnen.... bei der Abstimmung, dass das wieder in Ordnung geht. Eine Frage hätte ich jetzt zur Limitierung mit € 100.000,--. Du hast gesagt 10 Unternehmen haben sich schon gemeldet, was wäre jetzt wenn alle 10 Unternehmen ansuchen würden. Vor allem haben wir die Förderung rückwirkend mit 01.03.2020 auch noch gemacht. Müssen die dann warten und können ein Jahr später um die Zweitjahresförderung ansuchen, oder wie schaut das aus bzw. was geschieht mit den Unternehmen, die in 2 Jahren ansuchen, denen kann man dann zusichern, zumindest ein Jahr Förderung zu machen und den Rest bei Verlängerung?“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Der Plan ist, wir haben jetzt einmal € 100.000,-- gedanklich vorgesehen. Ich muss ganz ehrlich sagen, sollte..... wenn man sich jetzt die leerstehende Innenstadt anschaut und man weiß, wie viele neue Geschäfte hier überhaupt theoretisch möglich sind, glaube ich, dass wir heuer jedenfalls mit € 100.000,-- auskommen. Sollte es wider Erwarten anders sein, dann werde ich den Vorschlag machen, dass

wir dieses Budget auch erhöhen, wenn es notwendig ist. Ich glaube, dass es auch ein wichtiges Zeichen an die Bevölkerung und auch an die Unternehmerinnen und Unternehmer ist, dass uns die Innenstadt wirklich ein Anliegen ist, und ich möchte da jetzt nicht Unternehmer warten lassen, sondern wenn wirklich so viele Anträge da sind, dann werden wir im Gemeinderat den Antrag eben einbringen auf Erhöhung dieses Budgets.“

Gemeinderätin Anja Haider-Wallner:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, werte Kollegen und Kolleginnen!

Ich kann dem Kollegen Langhans nur zustimmen. Auch wir unterstützen diese Initiative aus sehr ähnlichen Gründen. Ich hätte auch die Frage nach den € 100.000,- gestellt, die ist jetzt mittlerweile schon beantwortet. Eine Frage haben wir uns noch gestellt. Bezüglich Standortverlegungen steht bei 5.5 „Bei Standortverlegungen innerhalb des Fördergebietes wird der „Innenstadt-Bonus“ nur einmal gewährt.“ Wir haben darüber nachgedacht, zum Beispiel wie beim Fotogeschäft in der Franz Liszt-Gasse - der ja schon ewig dort war und jetzt ein Geschäftslokal weiter gezogen ist - bekommt er dann trotzdem den Innerstadt-Bonus, und nur wenn er noch einmal übersiedelt, bekommt er ihn nicht? Oder wird darauf Rücksicht genommen, wenn alt eingesessene Unternehmer bleiben, dass sie dann von der Förderung ausgeschlossen sind? Das würde mich nur interessieren. Die zweite Frage ist, gibt es auch noch aktive Ansiedlungsmaßnahmen, um Unternehmen in den besonders förderungswürdigen Branchen auch zu gewinnen, damit der Branchenmix in der Stadt auch besser wird? Dankeschön.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

Was die Standortverlegung betrifft, da ist die Überlegung dahinter, dass es ja immer wieder vorkommen kann, dass zum Beispiel ein Unternehmen, das sehr beengt ist, ein neues Geschäftslokal sozusagen sich nimmt. Da hätten wir dann vorgeschlagen, dass wir auch hier die Förderung gewähren, weil die Standortverlegung macht man ja nicht aus Jux und Tollerei, sondern das hat ja einen wirtschaftlichen Hintergrund. Das muss man natürlich beobachten, wobei ich insgesamt dazu sagen möchte, dass wir überhaupt beobachten werden, wie das funktioniert, und bei Bedarf werden wir auch die Förderrichtlinie ändern, wenn es notwendig ist. Betreffend der aktiven Ansiedlungsmaßnahme.... ja selbstverständlich, ich bemühe mich persönlich auch immer wieder, Menschen und Unternehmer anzusprechen, ob sie sich nicht in der

Innenstadt ein Geschäft vorstellen können. Da würde ich auch alle bitten, das einfach auch zu tun, Menschen und Unternehmer anzusprechen. Wir haben ja auch vor, dass wir sozusagen gerade im Bereich Stadtmarketing und Standortmarketing auch neue Wege gehen wollen. Das wird dann auch die Aufgabe in diesem Bereich sein, ein aktives Standortmarketing und Stadtmarketingmanagement zu machen und vor allem auch die Werbetrommel zu rühren. Ich bin davon überzeugt, dass jedes Geschäft, das neu in die Fußgängerzone, in die Innenstadt kommt ganz einfach zur Attraktivität beiträgt. Wir werden als Stadt natürlich auch Unseres tun müssen, um die Aufenthaltsqualität zu steigern. Das wird eine große gemeinsame Aufgabe sein, und da erwarte ich mir dann mit Mitte des Jahres, wenn wir mit diesem neuen Standort „Tourismus und Stadtmarketing“ starten, dass wir dann über diese Schiene noch aktiver werden.“

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

17. Grundsatzbeschluss Stadtmuseum Eisenstadt, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erstattet folgenden

Bericht

Im Jahr 2025 feiert Eisenstadt sein 100-jähriges Bestehen als Landeshauptstadt des Burgenlandes. Dieses Jubiläum soll zum Anlass genommen werden, die Geschichte der Stadt, ihre gesellschaftspolitische, politische und kulturelle Entwicklung eingehend zu erforschen, zu dokumentieren, zu präsentieren und zu diskutieren. Im Mittelpunkt stehen dabei die Bürger von Eisenstadt. Aus ihrer Perspektive soll die Geschichte der Landeshauptstadt dargelegt werden, denn sie sind es, die die Stadt zu dem gemacht haben, was sie heute ist. Um dieses Vorhaben realisieren zu können, beabsichtigt die Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt die Errichtung eines Stadtmuseums.

Dazu wurde eine Machbarkeitsstudie durchgeführt, die die Errichtung eines Stadtmuseums positiv bewertet, da der Bereich der Stadtgeschichte selbst bisher nur rudimentäre Berücksichtigung im kulturellen Programmfächer findet.

Am 1. Mai 2020 hat die Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt die Liegenschaft in der Pfarrgasse 20 für 25 Jahre vom Konvent der Barmherzigen Brüder gepachtet. Derzeit ist im vorderen Bereich das Caritas Lerncafé untergebracht. Im hinteren Teil des Anwesens soll das Stadtmuseum errichtet werden. Die Projektkosten werden auf zwei Millionen Euro geschätzt. Das Projekt soll im Mai 2021 begonnen werden und im Februar 2025 fertiggestellt sein.

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt die Entwicklung und Errichtung eines Stadtmuseums in Eisenstadt mit voraussichtlichen Projektkosten von € 2.000.000,-- bis zum Jahr 2025. Für die Finanzierung werden in den Voranschlägen der Freistadt Eisenstadt 2022 - 2025 budgetäre Mittel im entsprechenden Ausmaß vorgesehen.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

18. Prüfungsausschuss, Bericht

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Bettina Eiszner das Wort.

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, liebe Kolleginnen und Kollegen, werte Gäste! Ich darf Euch einen kurzen Bericht zum letzten Prüfungsausschuss geben.

Bericht

über die 1. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 01.02.2021.

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Gemäß den Bestimmungen des § 76 Abs. 7 des Eisenstädter Stadtrechtes nehme ich den Bericht der Obfrau des Prüfungsausschusses, Frau Gemeinderätin Bettina Eiszner, zur Kenntnis. Gleichzeitig danke ich Dir und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses für die durchgeführte Kontrolltätigkeit.“

Der Vorsitzende stellt fest, dass eine Äußerung des Kassensführers Mag. Michael Lebeth vom 14.04.2021 vorliege, die folgenden Wortlaut hat: „Dem Bericht des Prüfungsausschusses vom 01.02.2021 habe ich nichts mehr hinzuzufügen.“

19. Allfälliges

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Ersatzgemeinderat Matthias Hahnekamp das Wort. Dieser führt aus:

„Werter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Frau Magistratsdirektorin, geschätzte Kolleginnen und Kollegen!

Manchmal können BMW's auch ein Schandmal sein. So steht seit 2 Jahren beim Polizeianhaltezentrum vor Eisenstadt ein sogenanntes Schandmal, ein BMW. Es ist ein schwarzer BMW X5, das ist sicher schon jedem aufgefallen. Meine Anregung ist eigentlich die, nachdem der schon seit 2 Jahren dort steht, er ist ein Schandmal, vielleicht könnte man anregen, eventuell über die Polizei, dieses Auto zu entfernen. Dankeschön.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Mir ist die Thematik bekannt. Das Thema ist, dass dort diese Autos – es ist ein Unfallauto – eigentlich nicht abgestellt werden dürften. Wir sind da mit der Polizei gerade im Kontakt und werden eine andere Lösung für diese Problemstellungen suchen und finden.“

Gemeinderätin Waltraud Bachmaier:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, liebe Frau Magistratsdirektorin, meine Kolleginnen und Kollegen des Gemeinderates, sehr geehrte Zuhörerinnen und Zuhörer!

Wir haben seit einem Jahr „Nachbarschaftshilfe Plus“ in Eisenstadt. Es war ein sehr herausforderndes Jahr, wie wir ja alle wissen.

Mit einstimmigem Beschluss des Gemeinderates im November 2019 traten wir als Stadt dem Verein „Nachbarschaftshilfe Plus – Region Eisenstadt“ bei. Das Ziel des gemeinnützigen Vereines ist es, Menschen so lange wie möglich selbständig und in der vertrauten Umgebung eine hohe Lebensqualität zu ermöglichen. Die Gemeinden Hornstein und Müllendorf sind da auch dabei. Anfang des vergangenen Jahres wurde mit den Umsetzungsschritten begonnen – leider hat uns Corona natürlich einiges erschwert und verhindert, das heißt wir konnten erst im April 2020 mit der Arbeit beginnen. Zuerst wurde die Büroinfrastruktur aufgebaut und wir haben auch eine Mitarbeiterin gesucht und auch gefunden. Ich wurde als Vertreterin der Stadt mit der Begleitung dieses Projektes betraut und bin auch die Obfraustellvertreterin des Vereines. Seitens der SPÖ-Fraktion war zuerst Frau Stadträtin Wisak dabei und nach

ihrem Ausscheiden seit Jänner 2021 ist Trixi Wagner bei uns im Verein als Rechnungsprüferin tätig. Unsere Büromitarbeiterin ist Frau Mag.^a Anika Reismüller-Kaupe, die wirklich ganz tolle Arbeit geleistet hat. Das Büro des Vereines befindet sich im Eingangsbereich des Rathauses, wofür wir sehr dankbar sind – das ist eine ideale räumliche Lösung, auch hinsichtlich doch manchmal notwendiger überschneidender Maßnahmen für unsere Bevölkerung. Unsere Mitarbeiterin ist im Umfang von 12 Wochenstunden für die Stadt tätig und 10 Wochenstunden für die Gemeinde Hornstein. Diese Kooperation bringt den Vorteil, dass von Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr die telefonische Erreichbarkeit gewährleistet ist. Sie hat darüber hinaus persönliche Sprechstunden bei uns in Eisenstadt, Dienstag und Donnerstag von 08.00 bis 10.00 Uhr. Leider war das natürlich coronabedingt nicht immer machbar. Das Angebot des Vereines erstreckt sich von Fahr- und Begleitdiensten zur medizinischen Versorgung, über das Einkaufsservice bis zu Besuchs- und Spaziergähdiensten. Es zeigte sich, dass vor allem die Besuchsdienste sehr gerne in Anspruch genommen wurden, weil durch diese eingeschränkten sozialen Kontakte der Leute es ein großes Potential gibt. Die Leute sind wirklich sehr dankbar dafür, wenn man sie anruft und ein bisschen mit ihnen plaudert. Teilweise ist es möglich, dass man eben auch schon spazieren geht, aber wie gesagt, je nach Coronalage. Wir haben auch das Einkaufsservice, auch das wurde sehr gut angenommen. Unterm Strich, trotz dieser ganzen Coronasituation, hat das Projekt „Nachbarschaftshilfe Plus“ eine sehr gute Entwicklung genommen und das werde ich Ihnen jetzt anhand von einzelnen Zahlen noch präsentieren. Derzeit sind bereits 29 Eisenstädterinnen und Eisenstädter ehrenamtlich tätig und zwar im Zeitraum April 2020 bis März 2021. Es wurden 335 soziale Dienste geleistet. Das entspricht mehr als 400 geschenkten Stunden. Die Ehrenamtlichen haben 841 gefahrene Kilometer absolviert, mit Kilometergeldverrechnung, trotzdem dass wir in der Stadt unser tolles Angebot mit Stadtbus und Taxi haben und darüber hinaus waren natürlich noch sehr viele Kilometer zu absolvieren. Es werden laufend 30 Klienten betreut. Beim Ranking der in Anspruch genommenen sozialen Dienste liegt das Einkaufsservice mit 101 Einsätzen an erster Stelle, die Besuchsdienste und die Spaziergänge, das sind die 3 wichtigsten Dinge. Hinsichtlich der Kosten darf ich berichten, wie vereinbart hat die Stadt Eisenstadt im Jahr 2020 ihren Beitrag geleistet, so wie jede andere Gemeinde auch in der Höhe von € 25.000,--, dann kam es im vorigen Jahr zu einer Co-Finanzierung des Landes – wie vereinbart auch – die

sich auf € 8.780,- belaufen. Darüber hinaus konnten diverse Einnahmen erzielt werden, das sogenannte Liquiditätsguthaben über € 3.000,--. Dieses Guthaben entstand erfreulicherweise durch eine Bundesförderung, coronabedingt gab es zusätzliche Mittel des Bundes und die Unterstützung des Bgld. Hilfswerks und der Volkshilfe sowie der Spende der Kilometergelder seitens der ehrenamtlichen Mitarbeiter. Also insgesamt eine sehr erfreuliche Entwicklung, nach Abzug der Personalkosten sowie für die Büroausstattung, Werbemittel etc. beliefen sich die tatsächlichen Kosten für die Stadt im Jahr 2020 auf € 13.175,--. Das ist eine relativ gute Entwicklung gewesen. Im heurigen Jahr ist es so, dass wir wieder unterwegs sind, Sponsoren zu finden, und es ist uns auch gelungen, das Bgld. Hilfswerk wird uns wieder als Sponsor des Vereines mit einem Betrag von € 500,--, die Volkshilfe pausiert leider aus finanziellen Gründen. Gerade die Corona-Krise hat gezeigt, wie wichtig der Zusammenhalt der Generationen ist.

Ich möchte mich abschließend herzlich für die Unterstützung seitens der Stadt bedanken. Vor allem unser Herr Bürgermeister hatte immer ein offenes Ohr für uns. Darüber hinaus vielen Dank an den Herrn Generalsekretär Eiszner und seine Mitarbeiterin Frau Bayer, die uns mit Rat und Tat bei der Vorbereitung des Projektes unter die Arme gegriffen haben.

Der größte Dank gebührt natürlich unseren vielen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern für ihren Einsatz für unsere Eisenstädterinnen und Eisenstädter. Das Projekt ist es wert, noch weiter entsprechend auszubauen, und ich bitte alle um ihre Unterstützung. Helfen Sie mit, gemeinsam für unsere Eisenstädter etwas zu tun. Dankeschön.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Dankeschön für diesen Bericht. Ich glaube es ist gut, wenn der Gemeinderat auch über den Fortgang solcher Projekte informiert. Ich möchte mich auch bei Dir und bei Trixi herzlich bedanken. Ihr seid ja für die Stadt in diesem Projekt dabei. Angesichts dessen, dass es mit der Pandemie besonders schwer war, in dieses Projekt zu starten, hab Ihr da einiges auf den Weg gebracht, und ich bin mir sicher, dass wir hier ein Zukunftsthema auch besetzt haben, das auch sehr wichtig ist. Die Besuchsdienste das ist etwas sehr Wesentliches, ich glaube sogar wichtiger als einkaufen, und das wird auch künftig so sein. In diesem Sinne darf ich Euch ermuntern, hier weiterzuarbeiten und für unsere Eisenstädterinnen und Eisenstädter auch diesen Dienst zu tun. Dankeschön.“

Gemeinderätin Mag.^a Edith Madlberger-Schmidt:

„Das Wort des Jahres und des vorigen Jahres „Corona“ ist schon mehrfach in diesem Zusammenhang gefallen, und da hätten wir auch noch eine Frage. Es wird ja mittlerweile in den Kindergärten getestet, ich finde auch die Teststrategie der Stadtgemeinde im pädagogischen Bereich sehr gut. Es werden auch die Impfungen in Gang kommen, und es wird auch schon analysiert, ob man nicht Kinder unter 16 Jahren testen könnte. Übrig bleibt aber die Gruppe der kleinen Kinder, Kindergartenkinder, die zwar jetzt diesen „Lollipoptest“ - oder wie auch immer dieser Test heißt - regelmäßig machen, wofür ich mich auch bedanken möchte. Jedoch wird in den Medien geschrieben, dass Kinder in ganz jungen Jahren frühestens im Jahr 2022 mit einer Impfung rechnen können. Ich habe erst vor kurzem im Kurier online gelesen, dass zum Beispiel in Salzburger Gemeinden oder auch in den Städten - das Bundesland fördert das - Luftfilter eingebaut werden bzw. dass auch die Räumlichkeiten der Kindergärten und Volksschulen mit CO₂-Wächtern bzw. Luftfiltern ausgestattet werden, um eben rechtzeitig lüften zu können und eben auch den Luftaustausch entsprechend zu gewährleisten. Wobei sich ja auch wirklich alle Experten einig sind, dass das eine wirklich sehr gute Maßnahme ist, vor allem dort, wo es nicht möglich ist, Abstände einzuhalten und auch FFP2-Masken konsequent zu tragen, insbesondere nicht bei kleinen Kindern. Jetzt wollten wir eben fragen, ob es seitens der Stadtgemeinde Pläne gibt, solche CO₂-Wächter oder auch Luftfilter einzurichten, die Räumlichkeiten auszustatten, weil diese auch nicht nur in Corona-Zeiten ein Thema sein können, sondern auch vor allen anderen Infektionskrankheiten schützen können. Wenn Corona hoffentlich einmal vorbei ist, wird vielleicht eine Grippewelle kommen, und besonders bei Kleinkindern merkt man, dass sie sehr anfällig dafür sind. Dankeschön.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Ich kann Ihnen berichten, dass der Geschäftsbereich „Generationen“ von mir den Auftrag bekommen hat, einmal in beiden Richtungen zu recherchieren, welche Möglichkeiten es hier gibt, was die Kosten sind. Ich erwarte hier den entsprechenden Bericht des Geschäftsbereichsleiters, und dann werden wir uns das einmal anschauen und überlegen, wie wir hier fortfahren werden. Wir haben diese CO₂-Wächter übrigens schon eingesetzt gehabt, diese geben den Hinweis, wann gelüftet werden soll. So etwas halte ich grundsätzlich für sinnvoll, momentan wird erhoben, und wir müssen auch schauen, wie hoch die Kosten dafür sind. Wir haben

ja eine ganze Reihe von Räumen, die wir hier berücksichtigen müssen. Das sind 3 Volksschulen, 7 Kindergärten, Sonderschule, Mittelschule und das sind ja nicht nur 2 oder 3 Räume, sondern da reden wir von 50 oder 60 Räumen. Da ist es schon ein bisschen eine finanzielle Frage, aber wir werden es einmal recherchieren, und dann darf ich gerne berichten.“

Gemeinderätin Anja Haider-Wallner:

„So, heute ist „Tag des Lobes“. Ich wollte mich dafür bedanken, dass die Flurreinigung heuer so gut stattgefunden hat, trotz der Widrigkeiten durch Corona. Ich habe auch beobachtet, wie die anderen Gemeinden im Burgenland das gemacht haben. Ich muss sagen, in Eisenstadt war das wunderbar organisiert, es hat alles gut geklappt, und es war fast motivierend und mitreißend, sich daran zu beteiligen. Eine Anregung daraus habe ich noch: Dass man evaluiert, wo besonders viel einschlägiger Mist herumliegt, also Getränkedosen, Getränkeflaschen usw., meistens so im Umkreis von Schulen, auch viele Zigarettenstummel, und hier dann noch einmal Maßnahmen setzt und spezielle Mistkübel aufzustellen, Dinge die einen Anreiz schaffen, dass junge Menschen den Müll gerne einwerfen. Beispielsweise Basketballkörbe, wo man doch wohl noch eher seine Flasche in den Mistkübel wirft als irgendwo in die Wiese. Es gibt da Methoden, die international erprobt sind, und es gibt auch Orte in Eisenstadt, wo es einfach schlechter ist. Auch auf Grund der Coronazeit treffen sich viele junge Leute in den Parks, in der Natur, und dann gehen die kleinen Mistkübel, zum Beispiel dieser Minikübel am Hetscherlberg, relativ rasch über, oder der Wind fährt hinein und weht dann doch die Chipsackerl weg. Da gibt es ein paar Stellen, die man sich ansehen könnte und noch nachbessern könnte. Dankeschön.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Dankeschön fürs Lob, das werde ich gerne den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weiterleiten. Das hat wirklich toll funktioniert. Ich möchte mich auch bei allen bedanken, bei den Gemeinderatsmitgliedern, die sich hier aktiv eingebracht haben.

Das ist ein Problem, mit dem wir dauernd und permanent beschäftigt sind. Übrigens wir haben mittlerweile über 1000 Abfalleimer bzw. Mistkübel in der Stadt aufgestellt. Ich weiß schon, dass das vielleicht nicht für jeden interessant ist, aber jeder Mistkübel der aufgestellt wird, muss auch entleert werden. Das heißt, da ist auch ein

Personaleinsatz dahinter, und unsere Leute sind da wirklich mittlerweile schon am Anschlag, was aber nicht heißen soll, dass wir nicht zusätzlich etwas tun. Die Frage, wie die Mistkübel gestaltet sein sollen, ist eine wichtige Frage, weil man durch zu große Mistkübel oder auch zu große Einwurflöcher den einen oder anderen animiert dort Mist abzulagern, der dort nicht hingehört. Das ist auch eine Problematik, die sich dann immer wieder stellt. Deswegen sind wir in vielen Bereichen übergegangen zu den kleineren Einwurfmöglichkeiten. Aber grundsätzlich sind wir da eh auf einer Linie, wir versuchen das auch, und wenn es konkrete Vorschläge gibt, die bitte gerne zu deponieren, und ich werde das gerne unseren Wirtschaftsbetrieben weitergeben. Da sind wir für alles offen, weil es übrigens es sind nicht nur junge Leute, die sozusagen etwas entsorgen wollen, wo es nicht entsorgt gehört, das sind auch andere Generationen. Da möchte ich die jungen Leute ein bisschen in Schutz nehmen. Bewusstseinsbildung ist das Thema, und das werden wir auch versuchen noch stärker zu machen. Danke.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Ich darf noch mitteilen, dass die nächste Gemeinderatssitzung voraussichtlich am 28. Juni 2021 stattfinden wird.“

In Ermangelung weiterer Tagesordnungspunkte schließt der Vorsitzende die Sitzung des Gemeinderates um 20:00 Uhr.

Die Schriftführerin:

Mag.^a Gerda Török eh.

Der Vorsitzende:

Mag. Thomas Steiner eh.

Die Beglaubiger:

Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA eh.

Gemeinderat Konstantin Langhans, BSc eh.